

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 23. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2023)

zum Thema:

Bundesverfassungsgericht, Bundeshaushalt und am Ende Berlin?

und **Antwort** vom 12. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17443
vom 23. November 2023
über Bundesverfassungsgericht, Bundeshaushalt und am Ende Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Klima- bzw. Transformationsprojekte in Berlin sind von dem Bundesverfassungsgerichtsurteil über die Verfassungswidrigkeit der Umschichtung von 60 Milliarden Euro im Bundeshaushalt, welches auf eine Klage der CDU zurückgeht, betroffen bzw. werden wahrscheinlich betroffen sein?

Zu 1.:

Zunächst ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die Klage, sondern auf die Verfassungswidrigkeit des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 zurückgeht.

Über den Bundeshaushalt 2024 und insbesondere über eine Fortsetzung der im Klima- und Transformationsfonds vorgesehenen Projekte hat der Bundestag zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen. Daher können derzeit keine konkreten Klima- und Transformationsprojekte benannt werden. Potenziell könnten die Projekte betroffen sein, die im Kontext der Wärmewende aus der BEW-Förderung umgesetzt werden sollen. Gleichfalls betroffen sein könnten Projekte aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, wobei auch hier keine konkreten Angaben gemacht werden können.

Inwieweit der Wegfall des KTF eine mittel- und langfristige Rückwirkung auf künftige reguläre Haushalte des Bundes zu Folge hat und wie sich das auf bisher dort etatisierte Förderprogramme auswirken könnte, ist noch nicht bekannt.

2. Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Kontinuität und Finanzierung dieser Projekte sicherzustellen?

Zu 2.:

Der Senat von Berlin setzt sich, insbesondere über den Bundesrat dafür ein, dass etwaige Ausgabenkürzungen und Konsolidierungen des Bundeshaushalts nicht zu Lasten der Länder und Kommunen erfolgen. Bereits abgegebene Verpflichtungen und Zusagen sind zwingend einzuhalten.

3. Mit welchen Energiepreissteigerungen sind für Berliner Bevölkerung und Wirtschaft zu rechnen, wenn auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Folge des Urteils nicht mehr ausfinanziert ist?

Zu 3.:

Ob und welche Energiepreissteigerungen für die Berliner Bevölkerung und Wirtschaft eintreten würden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) enthält seit der Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 04.11.2022 unter anderem Mittel zur Finanzierung der Maßnahmenpakete zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Dabei handelt es sich um die Gas- und Strompreisbremsen des Bundes, die nunmehr voraussichtlich nicht bis zum 31.03.2024, sondern zum Ende des Jahre 2023 auslaufen sollen. Die Energiepreisbremsen sollten die extremen Preisanstiege bei Strom und Gas infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine abmildern. Dabei hängen die entstehenden Kosten vom jeweils gewählten Tarif der Kund:innen ab. Viele Kund:innen fallen aufgrund der inzwischen wieder günstigeren Preise nicht mehr unter die Voraussetzungen der Energiepreisbremsen.

Zur Abfederung des Anstiegs der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sollten nach Plänen des Bundes Zuschüsse zu diesen in Höhe von 5,5 Milliarden Euro aus dem WSF finanziert werden. Die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber werden über die Netznutzerentgelte der Verteilnetzbetreiber an die Verbraucher:innen weiter gegeben. Dies betrifft alle Bürger:innen, nicht nur Berliner:innen. Die konkreten Preissteigerungen können aufgrund der weiterhin unklaren Lage derzeit nicht bewertet werden. Die Fortführung und Finanzierung anderer Hilfen, die mit dem WSF finanziert werden sollten, werden von der Bundesregierung überprüft.

Zudem werden durch den WSF die Heizkostenhilfe Berlin der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe anteilig finanziert. Die Bundesmittel sind abgerufen worden und in das Förderprogramm geflossen, mit welchem Eigentümer:innen von Gebäuden, die mit z.B. Heizöl, Holzpellets, Kohle, Flüssiggas oder anderen nichtleitungsgebundenen Energieträgern heizen, unterstützt werden. Eine Antragstellung war grundsätzlich bis zum 20.10.2023 möglich. Der Senat kann mit Stand zum 30.11.2023 hierzu berichten, dass insgesamt 19.227 Anträge bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eingegangen sind, von denen bisher 7.706 bewilligt und teilbewilligt wurden. Ausgezahlt wurden bisher rd. 8,31 Mio. Euro.

4. Welche wirtschaftlichen Konsequenzen hat die Entscheidung für Berlin darüber hinaus, insbesondere auf kleine und mittelständische Unternehmen und welche Unterstützungsmaßnahmen plant der Berliner Senat, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern?

Zu 4.:

In einer ersten überschlägigen Schätzung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die negativen Wachstumswirkungen des Urteils mit minus 0,5 Prozentpunkten für 2024 beziffert. Diese Prognose basiert allerdings auf der Annahme des vollständigen Ausfalls des Klima- und Transformationsvolumens. Die aktuellen haushaltspolitischen Diskussionen auf Bundesebene weisen jedoch darauf hin, dass die Ausfallsumme und damit der negative konjunkturelle Effekt deutlich niedriger sein werden. Aufgrund ihrer besonderen Wirtschaftsstruktur mit einem im Vergleich zum Bund niedrigeren Anteil der Industrie an der Wertschöpfung ist davon auszugehen, dass die Berliner Wirtschaft von einem entsprechenden Konjunkturreffekt auf Bundesebene geringer betroffen sein wird als Länder, die einen höheren industriellen Transformationsbedarf aufweisen.

Das Land Berlin hat in der Corona-Pandemie gezeigt, dass er in der Lage ist, auf exogene Schocks im Wirtschaftsgeschehen, mit denen Unternehmen ad hoc konfrontiert werden, schnell, zielgerichtet und verlässlich zu reagieren. Das Neustartprogramm hat zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen geholfen, stabilisiert in die Post-Corona-Konjunkturphase einzusteigen. Sollten sich in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von den Unternehmen nicht verschuldete wirtschaftliche Ungleichgewichte ergeben, würde der Senat schnellstmöglich prüfen, inwieweit er unterstützend zu Bundesaktivitäten dazu beitragen kann, diese auszugleichen.

5. Welche spezifischen Auswirkungen im vorgenannten Sinne hat das Urteil auf den Bezirk Marzahn-Hellersdorf einschließlich Auswirkungen auf Projekte und Maßnahmen?

Zu 5.:

Hierzu teilt das BA Marzahn-Hellersdorf auf Anfrage mit:

Abteilung Wirtschaftsförderung, Straßen, Grünflächen, Umwelt- und Naturschutz, Personal und Finanzen (WiFöSGAUmNat):

Serviceeinheit Finanzen:

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist mit seiner aktuellen Haushaltsplanung 2024/2025 Teil des Landes Berlin und hat zurzeit keine direkten Auswirkungen. Ob die Auswirkungen, die der Landeshaushalt ggf. hat, auf die Bezirksebene heruntergebrochen werden, bleibt abzuwarten.

Wirtschaftsförderung:

In wieweit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen auf Projekte und Maßnahmen der Leitstelle für Wirtschaftsförderung des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen. Auf Nachfrage bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe werden die Auswirkungen z.B. auf die für die Projekte der Wirtschaftsförderung wichtige GRW zur Zeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geprüft.

Abteilung Soziales und Bürgerdienste:

Durch das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf kann derzeit noch keine Einschätzung gegeben werden, welche Konsequenzen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auf die soziale Lage im Bezirk haben wird. Zuerst sind bundesfinanzierte Einrichtungen wie das Jobcenter ab dem Januar 2024 darauf angewiesen, mit einer Haushaltssperre zu starten, was für den Bezirk sicher eine Fortführung der gesetzlichen Regelleistungen, aber eine Unsicherheit oder gar den Wegfall von Arbeitsmarktmaßnahmen wie 16i bedeuten wird. Des Weiteren wird zu prüfen sein, welche Programme mit Kofinanzierung des Bundes aufgelegt sind, und damit wegfallen könnten oder in Gefahr sind. Dazu gibt es noch keine Aussage. Der Wegfall solcher Programme verschiebt in der Regel die Aktivitäten bedürftiger Personen, so dass diese dann Notlagen über andere Leistungen abfedern. Welche das sind, dazu liegt noch keine Aussage vor.

Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur und Facility Management

Spezifische Auswirkungen bestehen zum gegenwertigen Zeitpunkt für die Serviceeinheit Facility Management des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf nicht. Die aktuellen Förderprogramme, die vollständig oder teilweise zur Finanzierung von Projekten genutzt werden, werden aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) bzw.

Landesmitteln finanziert und stehen damit in keinem Zusammenhang mit dem Klima- und Transformationsfonds.

Abteilung Stadtentwicklung

Zu diesem Zeitpunkt kann dazu noch keine verlässliche Aussage getroffen werden. Alle Projekte im Bereich Städtebauförderung, ob über das Programm Sozialer Zusammenhalt/Quartiersmanagement oder im investiven Bereich (Nachhaltige Erneuerung, BENE etc.), sind in Auftragswirtschaft mit Mitteln der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen finanziert. Hier liegt dem Bereich Städtebauförderung noch keine Information vor.

6. Wie wird der Senat sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Herausforderungen dieses Bezirks im Kontext der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angemessen berücksichtigt werden?

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort der für Finanzen zuständigen Organisationseinheit des Bezirks Marzahn-Hellersdorf (Serviceeinheit Finanzen) verwiesen, der sich der Senat anschließt. Das Verfahren der Globalsummen-Zuweisung, die sich gemäß Art. 85 Abs. 2 VvB an den Aufgaben der Bezirke bemisst, stellt zudem eine Gleichbehandlung aller Bezirke sicher. Sollte es bspw. – wie von der Abteilung Soziales im Bezirk Marzahn-Hellersdorf befürchtet - zu einem Antragsaufwuchs in einzelnen Sozialämtern kommen, wird dieser bei der Globalsummenverteilung adäquat berücksichtigt werden.

7. Wie plant der Senat, auf die Neugestaltung des Wirtschaftsplans des KTF zu reagieren, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Energieeffizienz und der Wärmewende im Gebäudebereich?

Zu 7.:

Die genauen Auswirkungen der Neugestaltung des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“ auf Berlin sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, da die Bundesregierung und der Bundestag noch nicht die Beratungen über den Bundeshaushaltsplan 2024 abgeschlossen haben. Unabhängig davon plant das Land Berlin, ein Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ einzurichten, von dem auch der Gebäudesektor profitieren soll. Um die Klimaschutzziele im Gebäudebereich bei gleichzeitig bezahlbaren Mieten zu erreichen, sind hohe Förderungen notwendig. Daher werden auch die Fördermittel des Bundes zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erreichung der Klimaneutralität im Gebäudesektor dringend benötigt.

8. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 8.:

Nein.

Berlin, den 12. Dezember 2023

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen